

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 1.

Mittwoch, den 21. Januar

1891.

Stiftung sogenannter Engellämter betr.

Nr. 189. An die Hochwürdigsten Pfarrämter der Erzdiöcese:

Um Mißverständnissen und Weiterungen bei Annahme neuer Stiftungen vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, im Hinblick auf unsere behufs der Herausgabe des neuen Rituals in Rom gestellten Anfragen und von dort gekommenen Weisungen, den Hochwürdigsten Pfarrämtern, bezw. Vorständen der katholischen Stiftungsräthe der Erzdiöcese, zur Kenntniß, bezw. in Erinnerung zu bringen, daß Neustiftungen sogenannter „Engellämter“ unzulässig sind und deßhalb auf deren kirchenobrigkeitliche Genehmigung nicht zu rechnen ist.

Freiburg, den 8. Januar 1891.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Sicherung der Kapitaldarlehen der kirchlichen Fonds und Pfründen auf liegendes Unterpfand betr.

Nr. 22452. An die Erzbischöflichen Kämmerer, die katholischen Stiftungsräthe und die Herren Pfründnießer der katholischen Pfarr- und Kaplaneipfründen:

Nach § 44 Ziffer 4 der Rechtspolizeiordnung vom 2. November 1889, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 259 ff., wird die Erklärung der Ehefrau des Schuldners, daß sie für die Schuld die Sammtverbindlichkeit übernehme und zu Gunsten der Forderung des Darleihers w. auf ihr gesetzliches Pfandrecht verzichte nicht mehr in die beim Amtsgericht zu fertigenden Unterpfandsverschreibungen selbst (welche an Stelle der seitherigen „Schuld- und Pfandurkunden“ getreten sind, vergl. das der Verordnung vom 10. Juni 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX., Seite 280, beigegebene Formular) aufgenommen. Es ist deßhalb genau darauf zu achten, daß bei verheiratheten Kapitalschuldnern (oder Kautionspflichtigen) diese Erklärung immer in einer dem § 95 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher entsprechenden Weise zum Pfandbuch eingetragen wird und in dem der Unterpfandsverschreibung anzuschließenden Pfandbuchsatzung nicht fehlt.

Ferner werden nach § 92 (Schlußsatz) und § 103 Abs. 3 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher (Fassung nach Ziff. VIII. der durch die Verordnung vom 9. Juni 1890 Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX. Seite 272 ff. verkündeten Abänderungen) die Darlehensbedingungen — abgesehen von der Verfallzeit — nicht mehr in dem Pfandbucheintrag bezüglich der bedungenen Unterpfandsrechte angegeben; es wird vielmehr der vom Darleiher ausgestellte Zusagechein dem Pfandbuch angeschlossen und je eine Doppelschrift oder Abschrift desselben dem dem Amtsgericht behufs Fertigung der Unterpfandsverschreibung in doppelter Ausfertigung vorzulegenden Pfandbuchsatzung beigelegt. Die Behörden der kathol. kirchlichen Vermögensverwaltung haben deßhalb ihr Augenmerk darauf zu richten, daß bei Ausstellung der Zusageheine für Kapitaldarlehen auf Unterpfand sehr sorgfältig und umsichtig verfahren wird und daß die dem Pfandbuchsatzung (welcher einen Bestandtheil der Unterpfandsverschreibung bildet) beigegebene Doppelschrift oder Abschrift genau mit dem Original übereinstimmt. Um dieser Uebereinstimmung sicher zu sein, empfiehlt es sich, daß der Zusagechein von der Behörde der kirchlichen Vermögensverwaltung jeweils in dreifacher Fertigung und zwar der Dauerhaftigkeit wegen auf ganze Bogen von gutem Papier ausgestellt und dem Kapitalsuchenden oder dem Pfandgericht ausgefolgt wird.

Ein Muster eines Zusageheines sammt Annahmehchein liegt bei.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1890.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Siegel.

Länger.

Darlehens-Zusagechein.

De..... (Namen des Schuldners und seiner Ehefrau)..... in (Wohnort des Schuldners) wird vom unterzeichneten (kath. Stiftungsrath, Pfründnießer der Pfarrei, Kaplanei u. s. w.) Namens de. (Bezeichnung der darleihenden Stiftung oder Pfründe) gegen erstes reines Unterpfand auf die in dem anliegenden, vom Pfandgericht N. N. unterm 189 . . ausgefertigten Verlagschein auf..... M..... S geschätzten Liegenschaften ein zu %/o..... Prozent verzinsliches Kapital-Darlehen von M., sage..... zugesagt unter folgenden Bedingungen;

1) Die Auszahlung des Kapitals geschieht gegen Aushändigung einer gefeslich ausgefertigten Unterpfandsverschreibung und nur auf den Nachweis hin, daß die zu Unterpfand eingesezten Liegenschaften im Grundbuch auf den Namen des Unterpfandbestellers eingetragen sind, daß dessen Verfügungsgewalt über dieselben, sowie dessen Eigentums- und Nutzungsrechte daran in keiner Weise beschränkt sind, und daß dem Pfandrechte für das Darlehen keine älteren Vorzugs- oder Pfandrechte, sie mögen eines Eintrags bedürfen oder nicht, vorangehen, am Sitze der Verwaltung und hat die Empfangnahme von heute an innerhalb Wochen zu geschehen.

2) Können die auf den Pfandstücken ruhenden Grund- und Pfandbuchs-Einträge und die ermittelten ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Pfandrechte anderer Gläubiger vor Auszahlung des Darlehens nicht getilgt werden, so erfolgt letztere an das Pfandgericht zu, sofern sich dasselbe im Pfandbuchsauszuge oder in besonderer Urkunde sammtverbindlich haftbar erklärt, für die Tilgung der betreffenden Vorzugs- und Pfandrechte zu sorgen und die erforderlichen Böschzeugnisse beizubringen.

3) Bei Gebäuden muß der zugehörige Grund und Boden ausdrücklich mit verpfändet werden.

4) Die Zinsen laufen vom Heutigen, als dem Zusagetag, an d. i. vom..... und sind jährlich, kostenfrei an die unterzeichnete Verwaltung, und zwar je auf, erstmals..... in deutscher Reichswährung zu bezahlen.

5) Die Pfandbestellung geschieht für Hauptsumme, Zinsen, Schaden und Kosten, welsch letztere auf M.**) angeschlagen werden.

6) Zu Gunsten beider Theile (des Gläubigers und des Schuldners) wird bedungen, daß die Heimzahlung des Kapitals in der Regel erst drei Monate nach vorausgegangener Kündigung, und zwar am Sitze der Verwaltung kostenfrei in deutscher Reichswährung zu erfolgen hat.

Will der Schuldner vor Ablauf dieser Kündigungsfrist heimzahlen, so hat er mit dem Kapital den bedungenen Zins bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten. Zahlt der Schuldner das Kapital ohne Kündigung heim, so hat er einen Vierteljahreszins vom Tag der Zahlung an mitzuentrichten.

7) Die schuldenrische Ehefrau übernimmt mit Ermächtigung ihres Ehemannes die Sammtverbindlichkeit für Hauptsumme, Zinsen, Schaden und Kosten und verzichtet mit gleicher Ermächtigung auf ihr gefesliches Unterpfandsrecht zu Gunsten des Darleihers.

8) D. . Schuldner mach . . sich verbindlich, das Kapital bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur gegen Rückempfang der Unterpfandsverschreibung selbst oder gegen einen vom Kath. Oberstiftungsrath ausgestellten Tilgungs- (Amortisations-) Schein abzutragen, Theilzahlungen aber bei Vermeidung der gleichen Nachtheile jeweils nur gegen besondere schriftliche Ermächtigung des Stiftungsraths zu leisten.**)

9) Zu dem bei Ziffer 1 verlangten Nachweise, daß außer den eingetragenen nicht auch noch etwa stillschweigende, ohne Eintrag wirksame Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf den eingesezten Objecten ruhen, ist ein waisengerichtliches Zeugniß beizubringen, oder von dem Pfandgerichte unter Beziehung des Waisengerichters in den Pfandbuchsauszügen zu bezeugen, daß die eingesezten Unterpfänder nicht für Vermögensforderungen der Kinder aus früherer Ehe, Erbgleichstellungsgelder, oder für Vormund- und Pflegschaften, welsche der Schuldner früher zu verwalten hatte, stillschweigend unterpfändlich verhaftet sind, oder im Falle solche Pfandrechte noch bestehen, daß von den Betheiligten mit amtsgerichtlicher Genehmigung darauf verzichtet, resp. die im § 8 des Gesetzes vom 29. März 1890 vorgesehene richterliche Beschränkung eingeholt worden ist.

Außerdem ist eine Beurkundung des Gewähr- und Pfandgerichts dahin beizubringen, daß auf den einzusezenden Unterpfändern überhaupt keinerlei Lasten, insbesondere keine Zehnten, Gülten, Zinsen, Wald- und ähnliche Reallasten ruhen, eventuell wenn dieselben abgelöst sind) daß die Ablösungskapitalien hiefür bezahlt sind und somit Vorzugsrechte hiefür nicht mehr bestehen. Sind über derartige Lasten keine Einträge vorhanden, so ist vom Gewährgericht wenigstens zu beurkunden, ob und was ihm hierüber bekannt ist.

Auch ist bei Miteigenthum gewährgerichtliche Beurkundung über die Einwilligung des Miteigenthümers nach § 97 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher beizubringen.

10) Haftet auf den einzusezenden Pfandstücken ein Recht auf künftigen Unterhalt (Veibgeding, Unterhaltungsrente, Nutznießung, Nutzung, Wohnungsrecht oder dergl.), so müssen die Berechtigten zu Gunsten der Kapitalaufnahme mit gerichtlicher Ermächtigung verzichten!

Diese Verzichtleistung ist beim Eintrag der Verpfändung ebenfalls in's Pfandbuch einzutragen und von dem Verzichtenden zu unterzeichnen.

Ist der Verzicht in einer besonderen Urkunde enthalten, (welsche dann als Beilage dem Pfandbuch anzuschließen ist), so muß in Pfandbuchsbeitrag wenigstens darauf hingewiesen werden.

*) Die Kosten sind je nach der Größe des Kapitals auf 150—400 M. zu veranschlagen. Bekanntmachung des Kath. Oberstiftungsraths vom 10. April 1885 Nr. 6421, Erz. Anzeigebblatt Nr. 6 Seite 46.

**) Die oben unter 8 aufgeführte Klausel gilt nur für Orts- und Distriktsfond; bei Pfründen (Pfarreien, Kaplaneien, Messnereien u. s. w.) ist folgende Fassung zu gebrauchen:

„D. . Schuldner mach . . sich verbindlich, das Kapital bei Vermeidung nochmaliger Zahlung (nur gegen Rückempfang der Unterpfandsverschreibung selbst oder gegen einen vom Kath. Oberstiftungsrath ausgestellten Tilgungs- (Amortisations-) Schein abzutragen; auch bei Vermeidung gleicher Nachtheile keine Abschlagszahlungen an diesem Kapital zu leisten, wenn nicht von derselben Behörde Genehmigung dazu erteilt ist.“

Die gerichtliche Ermächtigung, welche in Urschrift zu den Beilagen des Pfandbuchs genommen wird, ist dem Pfandbuchsauszug in Abschrift beizufügen.

11. Die Unterschrift de . Schuldner . . über den Empfang des Darlehens muß vom Großh. Amtsgericht, von einem Notar oder wenigstens vom Bürgermeister beglaubigt werden.

12) Kapitalschuldner ha . . . mit der Unterpfandsverschreibung den beigeschlossenen Verlagschein nebst der Schätzungsurkunde wieder hierher vorzulegen.

13) Außerdem muß ein pfandgerichtliches Zeugniß von späterem Datum darüber beigebracht werden, daß an dem Tage, an welchem das Pfandrecht für das Darlehen im Pfandbuch eingetragen worden ist, kein weiteres Unterpfands- oder Vorzugsrecht zum Eintrag gekommen und auch dem Gewähr- und Pfandgericht kein an diesem Tage neu entstandenes hieher bezügliche ohne Eintrag wirksames Vorzugs- oder Unterpfandsrecht bekannt geworden ist.

14) Diese Darlehenszusage ist erst dann bindend, wenn d . . Kapitalsuchende . . den unten folgenden Annahmeschein unterzeichnet ha . . . und die Unterschrift de . . selben bürgermeisteramtlich beglaubigt ist.

N. N. den ten 189

Annahmeschein.

Da de . . Unterzeichneten von (Bezeichnung der Stiftung oder Pfründe) durch obigen Handschein ein Kapital von M zugesagt ist und zu de . . en Verfügung gehalten wird, so mach . . . sich d . . selbe . . . , indem . . . die Zusage annimmt (annehmen), für den Fall, daß das Darlehen aus irgend einem nicht von der d . . . (Bezeichnung der Stiftung oder Pfründe) verwaltenden Behörde herrührenden Grunde nicht zu Stande kommen sollte, verbindlich, genanntes Kapital mit 5 Prozent bis zu dem Tage, an welchem obige Verwaltungsbehörde die Anzeige, daß das Darlehen nicht zu Stande kommt, erhält, und von diesem Tage an noch weitere drei Monate, ohne daß vorher Mahnung oder Verzug nothwendig, ist zu verzinßen.

N. N. den ten 189

Die Richtigkeit der Unterschrift wird vom Bürgermeisteramt unter Beidrückung des Gemeindefiegels beglaubigt.

N. N. den ten 189

L. S.

Den Preis des Erzbischöflichen Anzeigeblattes betreffend.

Nr. 21921. Den kath. Stiftungsräthen bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß nach Erlaß Erzbischöflichen Ordinariats vom 13. Februar l. J. Nr. 1218 der Preis des Erzb. Anzeigeblattes (einschließlich der Post- und Zustellungs-Gebühr von 1 M 20 S) für 1891 und die folgenden Jahre auf 3 M. 60 S festgesetzt worden ist.

Die Stiftungsräthe werden ermächtigt, in Zukunft diesen Betrag auf die betr. Fonds zur Zahlung anzuweisen. Karlsruhe, den 19. Dezember 1890.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Siegel.

Länger.

Die Besetzung der Orgelbauinspektion Konstanz betreffend.

Nr. 181. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die erledigte Orgelbauinspektion Konstanz dem Herrn Chordirector Ernst de Werra in Konstanz übertragen haben.

Freiburg, den 8. Januar 1891.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Wasenweiler, Decanats Breisach, mit einem Einkommen von 2238 *M.* außer 128 *M.* und 37 *M.* Gebühren für Abhaltung der Anniversarstiftungen und für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten und zur Bestreitung der Pension des resignirten Pfründnießers jährlich 1030 *M.* an die katholische Intercalarkasse abzugeben, sowie eine Provisoriumsschuld von 330 *M.* durch eine (später entsprechend zu erhöhende) Terminzahlung von jährlich 8 *M.* zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

II.

Ballrechten, Decanats Neuenburg, mit einem Einkommen von 2948 *M.* außer 173 *M.* 51 *S.* Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, sowohl den Religionsunterricht in den Schulen von Sulzburg und Laufen zu ertheilen, als auch an ersterem Orte periodischen Sonntagsgottesdienst zu halten.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seiten Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

III.

Röffingen, Decanats Willingen, mit einem Einkommen von 3661 *M.* außer 155 *M.* 7 *S.* Anniversargebühren. Dem Pfründnießer liegt ob: einen Vicar zu halten und verschiedene Provisoriumsschulden im Gesamtbetrage von beiläufig 900 *M.* durch eine jährliche Zahlung von 150 *M.* zu tilgen, sich die Trennung des Filials Dittishausen gefallen zu lassen und vom Tage seines Pfründgenusses an jährlich 300 *M.* an den Kapellenfond Dittishausen, nach Trennung des Filials aber an die neu errichtete Pfarrei daselbst abzugeben; ferner, wenn und so lange die Vicarstelle nicht besetzt ist, einen jährlichen Beitrag von 170 *M.* an die Kaplanei zur Bestreitung des Gehaltes des Kaplans bezw. Kaplaneiverwesers zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung durch ihre vorgesetzten Decanate an Seine Excellenz, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu wenden.

Pfründebesetzungen.

Dem von Herrn Friedrich Freiherrn von Benningen zu Eichtersheim auf die Pfarrei Eichtersheim, Decanats St. Leon, präsentirten bisherigen dortigen Pfarrverweser Wilhelm Egenberger wurde den 1. Dezember v. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Walterschofen, Decanats Breisach, präsentirten bisherigen Pfarrer Leopold Eisen in Bermatingen wurde den 29. Dezember v. J. die canonische Institution ertheilt.